

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 04.09.2023,  
51-29 32

Drucksachen-Nr.

**6199/2020-2025/1**

## Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.  
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	06.09.2023	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	14.09.2023	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	14.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 07.12.2016, TOP 5  
Jugendhilfeausschuss, 01.02.2017, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 4308/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 05.04.2017, TOP 6, Bericht BJR  
Jugendhilfeausschuss, 07.03.2018, TOP 5, Bericht BJR  
Jugendhilfeausschuss, 11.04.2018, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 6449/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6877/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 06.03.2019, TOP 12; Drucksachen-Nr. 8085/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 3.2, Drucksachen-Nr. 10976/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 19.08.2020, TOP 5  
Jugendhilfeausschuss, 02.06.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1532/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 01.09.2021, TOP 6, Drucksachen-Nr. 1979/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 01.09.2021, TOP 6.1, Drucksachen-Nr. 2242/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 29.09.2021, TOP 16.1, Drucksachen-Nr. 2535/2020-2025  
Schul- und Sportausschuss, 16.11.2021, TOP 3.8, Drucksachen-Nr. 2735/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 5, Drucksachen-Nr. 2735/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 5.1, Drucksachen-Nr. 2933/2020-2025  
Schul- und Sportausschuss, 31.05.2022, TOP 3.9, Drucksachen-Nr. 3988/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 01.06.2022, TOP 15, Drucksachen-Nr. 3988/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 16.11.2022, TOP 9  
Jugendhilfeausschuss, 18.01.2023, TOP 6, Drucksachen-Nr. 5297/2020-2025  
**Jugendhilfeausschuss, 06.06.2023, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6199/2020-2025**  
**Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 07.06.2023, TOP 16, Drucksachen-Nr. 6199/2020-2025**  
**Schul- und Sportausschuss, TOP 22.08.2023, TOP 3.9, Drucksachen-Nr. 6199/2020-2025**  
**Jugendhilfeausschuss, 30.08.2023, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6199/2020-2025**

**Beschlussvorschlag:**

~~Der **Jugendhilfeausschuss** empfiehlt dem Rat, zu beschließen:~~

- ~~1. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.~~
- ~~2. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.~~
- ~~3. Die als Anlage 3 beigefügte „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“ wird beschlossen.~~

Der **Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss** empfiehlt dem Rat, zu beschließen:

1. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
3. Die als Anlage 3 beigefügte „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“ wird beschlossen.
4. Vor Ablauf der ersten Wahlperiode soll ein ausführlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden, sodass frühzeitig auf mögliche Veränderungen bzw. Anpassungen an das Konzept reagiert werden kann. Hier sei insbesondere das Wahlverfahren genannt, ob die gewünschten Effekte einer Mischung aus Direkt- und Delegationsverfahren erfolgreich waren.

Der **Schul- und Sportausschuss** empfiehlt dem Rat, zu beschließen:

1. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
3. Vor Ablauf der ersten Wahlperiode soll ein ausführlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden, sodass frühzeitig auf mögliche Veränderungen bzw. Anpassungen an das Konzept reagiert werden kann. Hier sei insbesondere das Wahlverfahren genannt, ob die gewünschten Effekte einer Mischung aus Direkt- und Delegationsverfahren erfolgreich waren.

Der **Rat der Stadt Bielefeld** beschließt:

1. Der Rat beschließt gemäß § 27a GO NRW die Einrichtung eines Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld.
2. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
3. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
4. Die als Anlage 3 beigefügte „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“ wird beschlossen.

5. Vor Ablauf der ersten Wahlperiode soll ein ausführlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden, sodass frühzeitig auf mögliche Veränderungen bzw. Anpassungen an das Konzept reagiert werden kann. Hier sei insbesondere das Wahlverfahren genannt, ob die gewünschten Effekte einer Mischung aus Direkt- und Delegationsverfahren erfolgreich waren.

**Begründung:**

## **0. Hintergrund für die Erstellung der Nachtragsvorlage**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 einstimmig bei einer Enthaltung folgenden von der Verwaltungsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 6199/2020-2025 abweichenden Beschluss gefasst:

*Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, zu beschließen:*

1. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird mit folgenden Änderungen beschlossen.

*§ 2 Abs. 2:*

*Gestrichen wird:*

*3 stimmberechtigte Mitglieder werden vom Bielefelder Jugendring e.V. benannt.*

*Eingefügt wird:*

*4 stimmberechtigte Mitglieder sollen aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) heraus gewählt werden.*

*Gestrichen wird:*

*3 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler\*innenVertretung Bielefeld benannt.*

*Eingefügt wird:*

*2 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler\*innenVertretung Bielefeld benannt.*

*§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:*

*Der Kinder- und Jugendrat kann Anfragen beschließen und diese an die Oberbürgermeisterin\*den Oberbürgermeister richten und sie\*ihn zu seinen Sitzungen einladen. Die Beantwortung der Anfragen und die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates kann die Oberbürgermeisterin\*der Oberbürgermeister an eine Mitarbeiterin\*einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren. Angelehnt an das Fragerecht der Gemeinderatsmitglieder in §55 GO NRW ist der Oberbürgermeister gehalten, die Fragen zeitnah zu beantworten, spätestens aber zur nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendrats, wenn die Anfragen innerhalb von 14 Tagen vor der Sitzung eingehen.*

*§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:*

*Das Kinder- und Jugendparlament kann Sachverständige aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beratend zu seinen Sitzungen einladen.*

*Es wird ein neuer § 3 Abs. 7 hinzugefügt:*

*Die Vertreter\*innen des Kinder- und Jugendrates im Jugendhilfeausschuss und Schul- und Sportausschuss dürfen auch an dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen teilnehmen.*

2. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird mit folgenden Änderungen beschlossen.

*§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:*

*Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am Tag des Online-Wahlschlusses mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind, zum Zeitpunkt des Online-Wahlschlusses seit mindestens 3 Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen sind, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.*

3. *Die als Anlage 3 beigefügte „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“ wird mit folgenden Änderungen beschlossen.*

*§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:*

*Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 21 beratende Mitglieder an.*

4. *Vor Ablauf der ersten Wahlperiode soll ein ausführlicher Bericht im JHA vorgestellt werden, sodass frühzeitig auf mögliche Veränderungen bzw. Anpassungen an das Konzept reagiert werden kann. Hier sei insbesondere das Wahlverfahren genannt, ob die gewünschten Effekte einer Mischung aus Direkt- und Delegationsverfahren erfolgreich waren.*

Die Verwaltung hat diesen Beschluss in die ursprüngliche Beschlussvorlage eingearbeitet und legt den weiteren beratenden Gremien die vorliegende Änderungsvorlage 6199/2020-2025/1 vor. Beigefügt sind die ebenfalls aufgrund des vorstehend genannten Beschlusses geänderten Anlagen. Hier sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

a.) Anlage 1 „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“

- § 2 Abs. 1 und Abs. 2

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, dass die Altersgrenze in § 7 Abs. 1 der Wahlordnung um ein Jahr (... noch nicht 20 Jahre alt ...) erweitert werden soll. Außerdem soll ein Zusatz angebracht werden, dass die Staatsangehörigkeit kein Kriterium darstellt.

Um diesem Beschluss umzusetzen, bedarf es einer gleichlautenden Änderung in § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung. Diese ist von der Verwaltung eingearbeitet worden.

- § 2 Abs. 2

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die aus der Kinder- und Jugendarbeit (neu: 4) heraus gewählt und dann von dieser benannt werden sollen, ist dem Beschluss entsprechend angepasst worden.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die von der BezirksSchüler\*innenVertretung (neu: 2) benannt werden sollen, ist dem Beschluss entsprechend angepasst worden.

- § 3 Abs. 5

Der Beschluss zur Neuformulierung des Fragerechts des Kinder- und Jugendrates ist umgesetzt worden. Dabei ist – so wie im gesamten Text sonst auch und abweichend vom eigentlichen Beschlusstext – der Begriff „die Oberbürgermeisterin\*der Oberbürgermeister“ anstelle „der Oberbürgermeister“ verwandt worden.

- § 3 Abs. 6

Der Beschluss zur Neuformulierung des Einladungsrechts des Kinder- und Jugendrates ist umgesetzt worden. Dabei ist – so wie im gesamten Text sonst auch und abweichend vom

eigentlichen Beschlusstext – der Begriff „Kinder- und Jugendrat“ anstelle des Begriff „Kinder- und Jugendparlament“ verwandt worden.

- § 3 Abs. 7

Der Beschluss zum Teilnahmerecht an dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen von Jugendhilfeausschuss und Schul- und Sportausschuss ist umgesetzt worden.

b.) Anlage 2 „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“

- § 7 Abs. 1

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, dass die Altersgrenze in § 7 Abs. 1 der Wahlordnung um ein Jahr (... noch nicht 20 Jahre alt ...) erweitert werden soll. Außerdem soll ein Zusatz angebracht werden, dass die Staatsangehörigkeit kein Kriterium darstellt. Die Umsetzung ist erfolgt.

- Die Wahl zum Kinder- und Jugendrat findet nicht an einem einzelnen Tag statt, sondern in einem mehrtägigen Wahlzeitraum. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung gibt dafür die Eckpunkte vor „Die Wahlzeit soll mindestens 3 und höchstens 14 Tage betragen“. An einigen Stellen im Text der Wahlordnung ist zur Vermeidung von Missverständnissen explizit nochmal der Begriff „vor dem ersten Wahltag“ eingefügt worden.

c.) Anlage 3: „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“

- § 3 Abs. 1

Die Klarstellung, dass dem Jugendhilfeausschuss mit der Benennung eines Mitglieds aus der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Erzieherischen Hilfen“ dann insgesamt 21 beratende Mitglieder angehören, ist eingearbeitet worden.

## 1. Ausgangslage

Im Laufe des Jahres 2020 entwickelte sich im Jugendhilfeausschuss (erneut) eine Diskussion um ein Kinder- und Jugendparlament in Bielefeld. Im Sommer 2020 hatte die BezirksSchüler\*innenVertretung in einer Überarbeitung ihres Jugendbeteiligungskonzeptes die eigene Positionierung revidiert und eine grundsätzlich positive Haltung zu einem Jugendparlament in Bielefeld bezogen. Zu Beginn des Jahres 2021 gründete sich dann eine Initiative von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Folgezeit aktiv die Gründung eines Kinder- und Jugendparlamentes vorangetrieben hat. Es fanden mehrere öffentliche Onlineforen sowie Austauschgespräche mit Bielefelder Fachpolitiker\*innen statt. In einem „Forderungspapier zum Kinder- und Jugendparlament“ haben sich die jungen Menschen positioniert.

Der Jugendhilfeausschuss und der Schul- und Sportausschuss haben sich in der Folgezeit mehrfach mit dem Thema befasst. Die Verwaltung ist aufgefordert worden, gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Einführung eines Kinder- und Jugendparlamentes vorzubereiten.

In ihren Sitzungen am 16.11.2021 bzw. 17.11.2021 haben der Schul- und Sportausschuss (bei einer Gegenstimme) und der Jugendhilfeausschuss (einstimmig) ein Grundkonzept für ein Kinder- und Jugendparlament beschlossen.

In der Folgezeit hat das Jugendamt gemeinsam mit jungen Menschen an dem Thema weitergearbeitet. Parallel dazu sind verwaltungsintern und in den politischen Gremien (z.B. im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2022 und am 16.11.2022) Diskussionen zu einzelnen Aspekten

eines Kinder- und Jugendparlamentes geführt worden. Dazu gehörten z.B. die Altersspanne für das aktive und das passive Wahlrecht, die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, die Kosten eines Kinder- und Jugendparlamentes oder die Frage einer Wahl mit Bezug zu den einzelnen Stadtbezirken, aber auch die Einbeziehung der jungen Menschen, die in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder in der BezirksSchüler\*innenVertretung aktiv sind.

## 2. Entscheidungsvorschlag der Verwaltung

Nach Abwägen aller Aspekte **und unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Änderungen als Folge des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 30.08.2023** schlägt die Verwaltung im Ergebnis vor, die in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Regelungen zu beschließen. Es handelt sich hierbei um

- eine „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“,
- eine „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ und
- die „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“.

Im Rahmen der notwendigen Änderung der Jugendamtssatzung soll gleichzeitig ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.05.2023 über die Aufnahme einer Vertreterin\* eines Vertreters aus dem Kreis der Träger der Hilfe zur Erziehung als beratenden Mitglied umgesetzt werden.

In einem weiteren separaten Schritt ist auch eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Hier ist lediglich die Aufzählung in § 12 Absatz 1 Satz 2 um den Begriff „Kinder- und Jugendrat“ zu ergänzen.

## 3. Wesentliche Eckpunkte des Kinder- und Jugendrates

- In Anlehnung an die Bezeichnung anderer politischer Gremien der Stadt Bielefeld wird vorgeschlagen, das neue Gremium „Kinder- und Jugendrat“ zu nennen.
- Mitglied des Kinder- und Jugendrates sollen **unter Berücksichtigung des eingangs genannten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden können, die mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.
- Dem Kinder- und Jugendrat sollen 26 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Das Wahlprozedere soll möglichst einfach gestaltet werden:
  - 20 stimmberechtigte Mitglieder sollen von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Zur Wahl stehen Wahlbewerber\*innen auf einer stadtweiten Liste; eine Wahl nach Stadtbezirken ist nicht vorgesehen.

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die mindestens 12 Jahre und noch nicht 19 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

Der Kinder- und Jugendrat soll für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt.

Das Nähere soll eine Wahlordnung regeln.

- ~~3 stimmberechtigte Mitglieder sollen vom Bielefelder Jugendring e.V. benannt werden.~~ 4 stimmberechtigte Mitglieder sollen aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) heraus gewählt und dann von dieser benannt werden.
- 2 stimmberechtigte Mitglieder sollen von der BezirksSchüler\*innenVertretung Bielefeld benannt werden.

Die zwischenzeitlich bestehende Überlegung, die Vertreter\*innen aus dem Bereich der Jugendarbeit und der BezirksSchüler\*innenVertretung in eigenständigen Listen wählen zu lassen, wurde von der Verwaltung zugunsten eines möglichst einfachen Wahlverfahrens wieder verworfen. Gleichzeitig hält es die Verwaltung nach wie vor für sinnvoll und eine Bereicherung, junge Menschen aus der Jugendarbeit und der Schüler\*innen-Vertretung mit einzubeziehen.

- Der Kinder- und Jugendrat soll das Recht haben, zu allen die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sollen Zugriff auf die öffentlichen Informationen und Unterlagen (insb. Vorlagen, Anfragen, Anträge und Protokolle) aller kommunalpolitischen Gremien im Ratsinformationssystem haben.
- Der Kinder- und Jugendrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin\*en Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin\*en stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss benennen. ~~Dem eingangs genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses entsprechend sollen die benannten Personen auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der beiden vorstehend genannten Gremien teilnehmen dürfen.~~
- Der Kinder- und Jugendrat kann Anträge und Stellungnahmen für die Ausschüsse des Rates beschließen. Der\*die Vorsitzende des Kinder- und Jugendrates oder ein anderes vom Kinder- und Jugendrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr\*sein Verlangen ist ihr\*ihm dazu das Wort zu erteilen.
- Der Kinder- und Jugendrat kann Anfragen beschließen und diese an die Oberbürgermeisterin\*den Oberbürgermeister richten und sie\*ihn zu seinen Sitzungen einladen. Die Beantwortung der Anfragen und die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates kann die Oberbürgermeisterin\*der Oberbürgermeister delegieren.
- Der Kinder- und Jugendrat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Vertreter\*in. Er hat eine Geschäftsstelle, die als Schnittstelle zwischen ihm, der Verwaltung und der Politik fungiert. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – wahr.
- Der Kinder- und Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Regelungen z.B. zu notwendigen Organen und Funktionen, zu Arbeits- und Projektgruppen sowie zur Arbeitsweise im Kinder- und Jugendrat getroffen werden.
- Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendrates soll eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 €/Monat erhalten. Ein Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen, Fahrtkosten und sonstige Auslagen besteht nicht.

#### **4. Zeitplan für die erste Wahl**

Da verschiedene Umsetzungsschritte erst nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bielefeld möglich sind, erscheint eine erste Wahl Anfang 2024 möglich.

## 5. Bewertung des Vorschlags aus Sicht der Verwaltung

Ein überregionaler Vergleich zeigt, dass es nicht „den einen“ Kinder- und Jugendrat gibt. Im Prinzip hat jede Kommune und jeder Kreis nach einem längeren Abwägungsprozess ihre bzw. seine Lösung gefunden.

Auch in Bielefeld hat es in den letzten Monaten und Jahren innerhalb und zwischen den verschiedenen beteiligten Gruppen, Gremien und Organisationen viele Gespräche und Diskussionen gegeben. Da es eben nicht „den einen“ Weg gibt, enden diese Gespräche und Diskussionen auch nicht mit einem Vorschlag, wie ihn die Verwaltung aktuell unterbreitet. Sicherlich lassen sich einzelne Punkte herausgreifen und kritisieren, weil sie mit anderem Blickwinkel auch anders regelbar erscheinen.

Letztlich war es der Verwaltung wichtig, nach Abwägen aller Aspekte und unter Berücksichtigung aller Gespräche und Diskussionen einen Vorschlag zu machen, um den nächsten Schritt, nämlich die Wahl des ersten Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld, gehen zu können. Die praktischen Erfahrungen in und mit dem Kinder- und Jugendrat werden dazu beitragen, Optimierungspotenzial zu erkennen und anzugehen.

### Anlagen:

- Anlage 1: Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld
- Anlage 2: Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld
- Anlage 3: 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.